

SO_GERICHTE STBER.2019.11 vom 15. Mai 2019

SO Obergericht, 2019-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2019.11

FR: SO_GERICHTE STBER.2019.11 du 15 mai 2019

IT: SO_GERICHTE STBER.2019.11 del 15 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Das Amtsgericht von Solothurn-Lebern fälltte am 19. November 2018 folgendes Strafurteil:

«

1.A. ___ hat sich schuldig gemacht:

-des gewerbmässigen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 15. Mai 2018 bis am 8. Juni 2018;

-der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 4. Juni 2018 bis am 8. Juni 2018;

-des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen am 8. Juni 2018.

2.A. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

3.A. ___ werden 164 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft an die Freiheitsstrafe angerechnet.

4. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird A. ___ für weitere sechs Monate, d.h. bis zum 19. Mai 2019, in Sicherheitshaft behalten.

5.A. ___ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.

6.A. ___ wird verurteilt, der Privatklägerin D. ___ Schadenersatz von CHF 2'548.50 zu bezahlen.

7. Das Begehren der E. ___ auf Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 150.00 wird abgewiesen.

8. Die polizeilich sichergestellte Herrenarmbanduhr Seiko Kinetic Premier Perpetual, Modell 7D56 (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) ist nach Rechtskraft des Urteils an die Geschädigte F. ___ herauszugeben, sofern dies innert 30 Tagen von ihr verlangt wird, ansonsten durch die Polizei zu verwerten. Ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

9. Das polizeilich sichergestellte Mobiltelefon Sony Xperia inkl. Sim-Karte und Ladekabel (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) ist nach Rechtskraft des Urteils an A. ___ herauszugeben, sofern dies innert 30 Tagen von ihm verlangt wird, ansonsten durch die Polizei zu verwerten. Ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

10. Die polizeilich sichergestellten Glasbruchstücke sowie der polizeilich sichergestellte Regenschirm (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei einzuziehen und zu vernichten.

11. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ____, Rechtsanwalt Daniel Ricardo Frey, wird auf CHF 6'607.85 (Honorar 21.3 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 3'834.00, und 17.77 Stunden à CHF 90.00, ausmachend CHF 1'599.00, Auslagen CHF 702.40 und 7.7% MWST CHF 472.45) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A. ____ erlauben.

E. 1.1

Nach Art. 66a Abs. 1 StGB hat das Gericht eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit aus der Schweiz zu verweisen, wenn diese wegen einer der in den lit. a bis lit. o abschliessend aufgezählten Katalogtaten verurteilt wird; dies unabhängig von der verhängten Strafhöhe. Zu diesen Katalogtaten gehört unter anderem der gewerbsmässige Diebstahl (lit. c). Die Dauer der Landesverweisung beträgt mindestens fünf und maximal 15 Jahre. Die konkrete Bemessung der Dauer liegt - unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit - im richterlichen Ermessen.

Ausländer sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Tat nicht über das schweizerische Bürgerrecht verfügen. Auf den ausländerrechtlichen Status kommt es demgemäss nicht an. Irrelevant ist auch, ob der Ausländer zu einer unbedingten, bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt wird. Hält sich ein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz auf, steht das FZA einer Landesverweisung nach Art. 66a StGB nicht entgegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1152/2017 vom 28. November 2018 E. 2.6).

E. 1.2

Das Gericht kann nach Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von der obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde (sog. Härtefallklausel) und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (sog. Interessenabwägung, Angemessenheit oder Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Bei der Prüfung der Härtefallklausel hat das Gericht namentlich der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern (sog. "Secondos") Rechnung zu tragen (vgl. Satz 2), zumal diese oftmals keinen Bezug mehr zu ihrem Heimatstaat haben. Abs. 3 der genannten Bestimmung regelt sodann das Absehen von einer Landesverweisung in den Fällen des Notwehr- und Notstandsexzesses im Sinne von Art. 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 StGB. Mit anderen Worten setzt ein ausnahmsweises Absehen von der Landesverweisung zunächst voraus, dass diese bei der beschuldigten Person zu einem schweren persönlichen Härtefall führt. Im Falle der Bejahung des schweren persönlichen Härtefalls ist sodann in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung die privaten Interessen der beschuldigten Person an einem Verbleib überwiegt. Überwiegen die öffentlichen Interessen, so ist selbst bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls eine Landesverweisung auszusprechen, wobei die vorgängige Bejahung eines Härtefalls stets ein erhebliches privates Interesse impliziert. Sind die privaten Interessen jedoch höher oder zumindest gleich hoch einzustufen wie das öffentliche Interesse, so findet die

Landesverweisung keine Anwendung.

2.

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte, ein litauischer Staatsangehöriger, mit dem gewerbsmässigen Diebstahl eine Katalogtat für die obligatorische Landesverweisung verübt. Das Freizügigkeitsabkommen steht der Ausfällung einer Landesverweisung in seinem Fall - ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz - nach der oben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entgegen und eine persönliche Härte kann beim Beschuldigten, der zwar ein aussichtsloses Asylgesuch gestellt hat, im Übrigen aber keinerlei Beziehung zur Schweiz geschweige denn eine Bindung an die Schweiz hat, im Falle einer Landesverweisung nicht erkannt werden. Beim gewerbsmässigen Diebstahl handelt es sich um ein Verbrechen mit einer Strafdrohung bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung eines solchen eigentlichen Kriminaltouristen ist hoch, zumal angesichts seiner strafrechtlichen Vorgeschichte und seinem fehlenden Erwerbseinkommen von einem sehr hohen Rückfallrisiko auszugehen ist. Der Beschuldigte wird mit Litauen in einen EU-Staat und Schengen-Staat ausgeschafft, bei dem es sich um einen Rechtsstaat handelt und der zu den sog. verfolgungssicheren Heimat- und Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 66d Abs. 2 StGB gehört (vgl. AS 349: Amtsbericht des Migrationsamtes vom 28. Juni 2018). Der Beschuldigte gab an, als russischstämmiger Litauer in seiner Heimat benachteiligt zu werden, indem er beispielsweise bei der Stellensuche wegen seines Defizits bei der Litauischen Sprache Nachteile habe. Dass er sich unter diesen Umständen auf das Non-Refoulement Prinzip beruft, ist nicht nachvollziehbar: Das Non-Refoulement Prinzip verbietet die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein anderes Land, falls ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die betreffende Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung besteht. Auch die im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht erstmals vorgebrachte Sorge vor Männern, die er als Soldat bewacht habe, würde daran nichts ändern, selbst wenn dies glaubhaft wäre. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass im vorliegenden Fall die Landesverweisung auch nicht gegen das FZA verstossen würde (vgl. die entsprechenden, zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf US 45 f.).

Angesichts der völlig fehlenden Beziehung des Beschuldigten zur Schweiz, seiner Herkunft aus einem EU-Staat und der Tatsache, dass die Landesverweisung nur die Schweiz betrifft (keine SIS-Ausschreibung), des gravierenden begangenen Verbrechens und der hohen Rückfallgefahr mit entsprechend grossem öffentlichem Interesse an der Landesverweisung kann die anzuordnende Landesverweisung nicht im unteren Bereich des vorgegebenen Rahmens von fünf bis 15 Jahren festgesetzt werden, eine Landesverweisung für zehn Jahre - wie sie die Vorinstanz bestimmt hat - ist daher angemessen.

1. Kosten

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen. Der Beschuldigte kritisiert die erstinstanzlich festgesetzte Urteilsgebühr von CHF 4'500.00 als übersteuert. Der Gebührentarif sieht in § 146 Abs. 1 lit. b für Urteile des Amtsgerichts einen Gebührenrahmen von CHF 80.00 bis 75'000.00 vor. Es handelt sich vorliegend zwar in der Tat um einen vergleichsweise einfachen Fall, der Beschuldigte liess aber vor Amtsgericht bezüglich sämtlicher Vorhalte

einen Freispruch beantragen, was eine entsprechend eingehende Prüfung und Begründung des Urteils (auf über 50 Seiten) erforderlich machte. Die Akten mussten von drei Gerichtsmitgliedern und einer Gerichtsschreiberin studiert werden, die Verhandlung dauerte einen Tag. Die Gebühr von CHF 4'500.00 kann unter diesen Umständen jedenfalls nicht als zu hoch beurteilt werden, schon gar nicht im Vergleich zu der zugesprochenen Entschädigung.

Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 2'500.00 festgesetzt, hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 150.00.

2. Entschädigungen

E. 2

Gegen das Urteil liess der Beschuldigte am 28. November 2018 die Berufung anmelden. Gemäss Berufungserklärung vom 1. Februar 2019 beschränkt sich das Rechtsmittel auf die Ziffern 2 (Höhe der Freiheitsstrafe), 5 (Landesverweisung) und 12 (Höhe der Gerichtskosten).

Mit Eingabe vom 7. Februar 2019 erklärte der Oberstaatsanwalt die Anschlussberufung hinsichtlich der Strafzumessung mit dem Begehren, es sei eine höhere Freiheitsstrafe auszusprechen.

E. 2.1

Gemäss der rechtskräftigen Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Daniel R. Frey, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'607.85 (inkl. MwSt. und Auslagen festgesetzt) festgesetzt, vorbehaltlich des Rückforderungsanspruchs des Staates während 10 Jahren, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von 20.40 Stunden geltend. Angesichts der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung vom 15. Mai 2019 von 1.5 Stunden ist die Kostennote diesbezüglich nach unten zu korrigieren. Für die Berufungsverhandlung ist ihm zudem eine An- und Rückfahrt von 1.5 Stunden sowie eine Vorbesprechung während 0.25 Stunden und eine Nachbearbeitung von 0.5 Stunden zuzusprechen. Die Aufwendungen für das Verfassen der Berufungsanmeldung und der Berufungserklärung sind angesichts des Prozessgegenstands auf je 0.3 Stunden zu kürzen. Insgesamt ergibt dies Kürzungen von 5 Stunden, weshalb Rechtsanwalt Frey 15.4 Stunden zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu vergüten sind. Demnach wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Daniel R. Frey, für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'295.10 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a, Art. 69, Art. 139 Ziff. 1, Art. 139 Ziff. 2, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 122 ff., Art. 231 Abs. 1, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPOerkannt:

1. Es wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte A.____ gemäss der rechtskräftigen Ziffer 1 des Urteils des Richteramtes Solothurn-Lebern vom 19. November 2018 (nachfolgend:

erstinstanzliches Urteil) wie folgt schuldig gemacht hat:

2. Der Beschuldigte A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt.
 3. Dem Beschuldigten A.____ werden 341 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft an die Freiheitsstrafe angerechnet.
 4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.____ gemäss dem separaten Beschluss der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15. Mai 2019 mit Ausfällung des Berufungsurteils des Obergerichts vom 15. Mai 2019 den ordentlichen Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe von 30 Monaten antritt.
 5. Es wird weiter festgestellt, dass mit separaten Beschluss der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15. Mai 2019 für den Fall, dass gegen das Berufungsurteil eine Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhoben wird, zur Sicherung des Strafvollzuges Sicherheitshaft angeordnet wurde.
 6. Der Beschuldigte A.____ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.
 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils hat der Beschuldigte A.____ der Privatklägerin D.____ Schadenersatz von CHF 2■548.50 zu bezahlen.
 8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils wurde das Begehren der Privatklägerin E.____ auf Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 150.00 abgewiesen.
 9. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils ist die polizeilich sichergestellte Herrenarmbanduhr Seiko Kinetic Premier Perpetual, Modell 7D56 (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) nach Rechtskraft des Urteils an die F.____ herauszugeben, sofern dies innert 30 Tagen von ihr verlangt wird, ansonsten ist sie durch die Polizei zu verwerten. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils wird ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
 10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils ist das polizeilich sichergestellte Mobiltelefon Sony Xperia inkl. Sim-Karte und Ladekabel (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) nach Rechtskraft des Urteils an den Beschuldigten A.____ herauszugeben, sofern dies innert 30 Tagen von ihm verlangt wird, ansonsten sind die Gegenstände durch die Polizei zu verwerten. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils wird ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
 11. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des erstinstanzlichen Urteils sind die polizeilich sichergestellten Glasbruchstücke sowie der polizeilich sichergestellte Regenschirm (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei einzuziehen und zu vernichten.
 12. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Ricardo Frey, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6■607.85 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.
- Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

13. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A. ____, Rechtsanwalt Daniel Ricardo Frey, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3'295.10 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

14. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 9'240.00, inkl. einer Staatsgebühr von CHF 4'500.00, und die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'650.00, inkl. einer Staatsgebühr von CHF 2'500.00, werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Riechsteiner

E. 2.3

Zur Abgeltung der je zwei Fälle von Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch ist die Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Diebstahl zu erhöhen. Dabei erweisen sich die beiden Sachbeschädigungen mit geschätzten Schäden von CHF 2'000.00 bzw. 3'000.00 ebenso wie der Hausfriedensbruch in die bewohnte Alterswohnung nicht als Bagatelldelikte. Bei allen diesen Delikten ist aber zu beachten, dass es sich um Begleitdelikte zum jeweiligen Diebstahl (bzw. -versuch) handelte und ihr Unwert mit der Strafe für den gewerbsmässigen Diebstahl bereits teilweise abgegolten ist. Die von der Vorinstanz vorgenommene Straferhöhung in Beachtung des Asperationsprinzips um insgesamt vier Monate Freiheitsstrafe trägt diesen Erwägungen und dem Verschulden angemessen Rechnung und ist zu bestätigen. Diese Gesamteinsatzstrafe von 24 Monaten, wie sie auch die Vorinstanz ausgefällt hat, erscheint für die Delinquenz des Beschuldigten als angemessen.

E. 2.4

Über das Vorleben des Beschuldigten ist nicht viel bekannt, da er anlässlich der Befragung zur Person sehr spärlich aussagte (AS 315 ff.) und auch bei den gerichtlichen Befragungen wenig Konkretes in Erfahrung gebracht werden konnte. Geboren am [] als Teil der russischen Minderheit in [...] (Litauen), nach seinen Angaben einer russischen Stadt, hat er

dort die Hauptschule im Alter von 16 Jahren etwas vorzeitig verlassen, um arbeiten zu gehen. Anschliessend hat er nach eigenen Aussagen ein Jahr lang in der litauischen Armee gedient, wonach er in verschiedenen Fabriken gearbeitet haben und auch im In- und Export von Autos tätig gewesen sein soll. Ab der Jahrtausendwende soll er in ganz Europa, v.a. in Frankreich und Deutschland, verschiedene Gelegenheitsjobs ausgeübt haben. Des Weiteren ist er ledig und hat keine Kinder. Jedoch habe er in Deutschland einen Bruder, welcher dort mit seiner Familie lebt. Im Jahr 2017 sei er in Litauen gewesen, um seinen Pass erneuern zu lassen. In der Schweiz hatte er im Jahr 2000 bereits ein Asylgesuch unter falschem Namen und mit weissrussischer Nationalität eingereicht, auf das nicht eingetreten worden war (AS 415 ff.). Auf das im März 2018 erneut eingereichte Asylgesuch des Beschuldigten wurde am 28. März 2018 wiederum nicht eingetreten. Anschliessend hielt sich der Beschuldigte in der Schweiz nach seinen Angaben auch mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser. In Litauen sei man als Mitglied der russischen Minderheit benachteiligt, was durchaus glaubhaft ist: zum Beispiel würden bei der Jobsuche Litauer bevorzugt, weil diese die Litauische Sprache sprächen. Vor dem Berufungsgericht liess er im Parteivortrag noch ausführen, er werde in Litauen wohl auch von Männern gesucht, die er in seiner Armeezeit habe bewachen müssen.

Ein ungünstiges Bild vom Beschuldigten vermittelt ein Blick in ausländische Strafregisterauszüge (chronologisch; AS 295-309):

Der Verteidiger machte vor dem Berufungsgericht geltend, diese ausländischen Urteile könnten nicht berücksichtigt werden, seien doch die Umstände der Verurteilungen nicht klar und es könnten nur Verurteilungen beigezogen werden, bei denen eine rechtliche Verbeiständung des Beschuldigten sichergestellt gewesen sei. Auch bei Strafbefehlsverfahren in der Schweiz bestehe oftmals eine «Massenabfertigungssituation» ohne rechtsstaatliche Kontrolle. Dem kann nicht gefolgt werden: gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind ausländische Vorstrafen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (so zuletzt Urteil des Bundesgerichts 6B_258/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 1.2.1 unter Hinweis auf die seit BGE 105 IV 226 geltende Rechtsprechung). Die wesentlichen Urteile ergingen in Frankreich und Deutschland und der Beschuldigte macht über Allgemeinplätze hinaus keinerlei konkrete Einwendungen gegen die entsprechenden Verfahren. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging er zeitnah nach der Haftentlassung in Deutschland am 7. März 2018 und während zwei laufenden Strafverfahren (BE: Ladendiebstahl vom 5. April 2018, AS 333 ff.; SO: Ladendiebstahl vom 15. Mai 2018). All diese Umstände mit zahlreichen einschlägigen Vorstrafen und Rückfälligkeit trotz mehrfachen Vollzugs von Freiheitsstrafen wirken sich deutlich strafferhöhend aus (BGE 121 IV 62).

Keine relevanten Aspekte ergeben sich aus dem Nachtatverhalten. Strafmindernde Umstände wie ein Geständnis sind nicht erkennbar, im Gegenteil flüchtete sich der Beschuldigte in Schutzbehauptungen wie fehlende Erinnerung oder abstruse Ausflüchte. Sein Verhalten in der Haft ist einwandfrei. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegt nicht vor. Die ebenfalls auszusprechende Landesverweisung hat für den Beschuldigten ohne Beziehung zur Schweiz kaum merkbare Einschränkungen zur Folge.

Insgesamt führen die Täterkomponenten zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um sechs Monate auf nunmehr insgesamt 30 Monate.

E. 2.5

Angesichts der beschriebenen Umstände (Vorstrafen, Strafvollzüge, Delinquieren trotz laufenden Strafverfahren, kein geregeltes Einkommen, Alkoholproblematik) ist dem Beschuldigten eine ausgesprochen ungünstige Legalprognose zu stellen und der teilbedingte Strafvollzug fällt ausser Betracht. Dazu kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf US 36 verwiesen werden.

E. 2.6

An die Freiheitsstrafe von 30 Monaten sind 341 Tage erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen. In Bezug auf die Anordnung von Sicherheitshaft für den Fall einer Beschwerde an das Bundesgericht wird auf den separaten Entscheid des Berufungsgerichts verwiesen.

1.

E. 3

Damit sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils vom 19. November 2018 rechtskräftig geworden:

Der Beschuldigte ist rechtskräftig schuldig gesprochen:

1. Allgemeines

E. 4

Zur Sicherung des Strafvollzugs wird A.____ für weitere sechs Monate, d.h. bis zum 19. Mai 2019, in Sicherheitshaft behalten.

E. 5

A.____ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.

E. 6

A.____ wird verurteilt, der Privatklägerin D.____ Schadenersatz von CHF 2'548.50 zu bezahlen.

E. 7

Das Begehren der E.____ auf Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 150.00 wird abgewiesen.

E. 8

Die polizeilich sichergestellte Herrenarmbanduhr Seiko Kinetic Premier Perpetual, Modell 7D56 (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) ist nach Rechtskraft des Urteils an die Geschädigte F.____ herauszugeben, sofern dies innert 30 Tagen von ihr verlangt wird, ansonsten durch die Polizei zu verwerten. Ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 9

Das polizeilich sichergestellte Mobiltelefon Sony Xperia inkl. Sim-Karte und Ladekabel (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) ist nach Rechtskraft des Urteils an A.____ herauszugeben, sofern dies innert 30 Tagen von ihm verlangt wird, ansonsten durch die Polizei zu verwerten. Ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) wird zur Deckung der Verfahrenskosten

verwendet.

E. 10

Die polizeilich sichergestellten Glasbruchstücke sowie der polizeilich sichergestellte Regenschirm (Aufbewahrungsort: Asservate KAPO SO) sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei einzuziehen und zu vernichten.

E. 11

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Daniel Ricardo Frey, wird auf CHF 6'607.85 (Honorar 21.3 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 3'834.00, und 17.77 Stunden à CHF 90.00, ausmachend CHF 1'599.00, Auslagen CHF 702.40 und 7.7% MWST CHF 472.45) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 12

A.____ hat die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'500.00, total CHF 9'240.00, zu bezahlen.» 2. Gegen das Urteil liess der Beschuldigte am 28. November 2018 die Berufung anmelden. Gemäss Berufungserklärung vom 1. Februar 2019 beschränkt sich das Rechtsmittel auf die Ziffern 2 (Höhe der Freiheitsstrafe), 5 (Landesverweisung) und 12 (Höhe der Gerichtskosten). Mit Eingabe vom 7. Februar 2019 erklärte der Oberstaatsanwalt die Anschlussberufung hinsichtlich der Strafzumessung mit dem Begehren, es sei eine höhere Freiheitsstrafe auszusprechen. 3. Damit sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils vom 19. November 2018 rechtskräftig geworden: - Ziffer 1: Schuldsprüche; - Ziffer 6: zugesprochene Zivilforderung D.____; - Ziffer 7: Abweisung Zivilforderung E.____; - Ziffern 8, 9 und 10: Entscheide über Sicherstellungen; - Ziffer 11: Entschädigung des amtlichen Verteidigers samt Rückforderungsanspruch. II. Die rechtskräftigen Schuldsprüche Der Beschuldigte ist rechtskräftig schuldig gesprochen: - des gewerbmässigen Diebstahls (Ladendiebstahl bei der E.____ am 15. Mai 2018 mit Wegnahme von Kleidern im Gesamtwert von CHF 198.90; Einbruchdiebstahl in eine Uhrenbijouterie am 4./5. Juni 2018 mit Wegnahme von Uhren im Gesamtwert von CHF 3'984.00; versuchter Einbruchdiebstahl in ein Pfarramt vom 8. Juni 2018; versuchter Einschleichdiebstahl in eine Alterswohnung am 8. Juni 2018), - der mehrfachen Sachbeschädigung (Einschlagen des Schaufensters einer Bijouterie-Schauvitrine mit einem Schaden von ca. CHF 2'000.00; Einschlagen eines Fensters und Eindringen von zwei Türen in einem Pfarramt mit einem geschätzten Schaden von CHF 3'000.00), - und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Pfarramt und Alterswohnung). III. Strafzumessung 1. Allgemeines

E. 15

Juni 2015: Diebstahl und Verstoss Rayonverbot, 3 Monate Freiheitsstrafe (FR) 12. August 2015: Schwerer Diebstahl, Verstoss Rayonverbot, 2 Jahre Freiheitsstrafe (FR) 7. März 2018: Diebstahl mit Waffen, 3 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung (DE) Der Verteidiger machte vor dem Berufungsgericht geltend, diese ausländischen Urteile könnten nicht berücksichtigt werden, seien doch die Umstände der Verurteilungen nicht klar und es könnten nur Verurteilungen beigezogen werden, bei denen eine rechtliche Verbeiständung des Beschuldigten sichergestellt gewesen sei. Auch bei Strafbefehlsverfahren in der Schweiz bestehe oftmals eine «Massenabfertigungssituation» ohne rechtsstaatliche Kontrolle. Dem kann nicht gefolgt werden: gemäss konstanter bundesgerichtlicher

Rechtsprechung sind ausländische Vorstrafen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (so zuletzt Urteil des Bundesgerichts 6B_258/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 1.2.1 unter Hinweis auf die seit BGE 105 IV 226 geltende Rechtsprechung). Die wesentlichen Urteile ergingen in Frankreich und Deutschland und der Beschuldigte macht über Allgemeinplätze hinaus keinerlei konkrete Einwendungen gegen die entsprechenden Verfahren. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging er zeitnah nach der Haftentlassung in Deutschland am 7. März 2018 und während zwei laufenden Strafverfahren (BE: Ladendiebstahl vom 5. April 2018, AS 333 ff.; SO: Ladendiebstahl vom 15. Mai 2018). All diese Umstände mit zahlreichen einschlägigen Vorstrafen und Rückfälligkeit trotz mehrfachen Vollzugs von Freiheitsstrafen wirken sich deutlich strafferhöhend aus (BGE 121 IV 62). Keine relevanten Aspekte ergeben sich aus dem Nachtatverhalten. Strafmindernde Umstände wie ein Geständnis sind nicht erkennbar, im Gegenteil flüchtete sich der Beschuldigte in Schutzbehauptungen wie fehlende Erinnerung oder abstruse Ausflüchte. Sein Verhalten in der Haft ist einwandfrei. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegt nicht vor. Die ebenfalls auszusprechende Landesverweisung hat für den Beschuldigten ohne Beziehung zur Schweiz kaum merkbare Einschränkungen zur Folge. Insgesamt führen die Täterkomponenten zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um sechs Monate auf nunmehr insgesamt 30 Monate.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.